

Satzung der Stadt Osnabrück über die Statistische Dienststelle und deren Abschottung der Stadt Osnabrück vom 22. September 2015 (Amtsblatt 2015, S. 47 f.)

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 434) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 Abs. 2 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG) in der Fassung vom 27. Juni 1988 (Nds. GVBl. 1988, S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004, (Nds. GVBl. 2004, S. 634) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 22.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Osnabrück betreibt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur sach- und fachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik im eigenen Wirkungskreis.
- (2) Die Kommunalstatistik der Stadt Osnabrück umfasst die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke, deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose (Stadtforschung). Diese Satzung regelt insbesondere die Aufgaben und die nach § 9 NStatG vorgeschriebene Abschottung der Statistischen Dienststelle von den anderen Organisationseinheiten. Gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke dürfen im Rahmen der Kommunalstatistik nur aufgrund von besonderen Satzungen der Stadt Osnabrück erhoben und gespeichert werden (§ 3 NStatG).
- (3) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Dienststelle ihre eigenen Daten für ihre Zwecke nach den für die Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen.

§ 2

Statistische Dienststelle

- (1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik werden dem Team Strategische Stadtentwicklung und Statistik des Referates Strategische Steuerung und Rat übertragen.
- (2) Die Statistische Dienststelle hat insbesondere die Aufgabe,
 1. statistische Erhebungen aufgrund von Satzungen nach § 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 NStatG vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten,
 2. die ihr nach § 1 Abs. 3 NStatG bei der Durchführung von Bundes- und Landesstatistiken übertragenen Aufgaben wahrzunehmen; sie gilt, sofern nichts anderes bestimmt

ist, als Erhebungsstelle,

3. Einzelangaben, die ihr nach § 8 Abs. 2 NStatG oder bundesrechtlichen Vorschriften übermittelt werden, statistisch auszuwerten,
4. Einzelangaben im Rahmen des § 8 Abs. 3 NStatG zu übermitteln,
5. statistische Datensammlungen und Statistikinstrumente aufzubauen, zu pflegen und bereitzustellen.

Weitere Aufgaben können ihr im Einzelfall durch Dienstanweisung übertragen werden.

§ 3

Abschottung

- (1) Die Statistische Dienststelle ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften personell, räumlich, technisch und organisatorisch von den übrigen Stellen und Aufgaben der Verwaltung zu trennen:

a) Personelle Abschottung

Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen während des Zeitraumes, in dem sie der Statistikstelle zugeordnet sind, grundsätzlich nicht zugleich Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen, wenn dadurch die Wahrung des Statistikgeheimnisses verletzt werden könnte. Die in der Statistischen Dienststelle tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Einhaltung des Statistikgeheimnisses, auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Statistischen Dienststelle, unter Bezugnahme auf §§ 7, 8 NStatG und § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) schriftlich zu verpflichten.

b) Räumliche Abschottung

Die Räume der Statistischen Dienststelle werden gegen den Zutritt Unbefugter durch folgende technisch geeignete Maßnahmen gesichert:

- abschließbare Schränke
- Sicherung gegen unbefugten Zutritt durch abschließbare Türen.

c) Technische Abschottung

Werden personenbezogene Daten und Einzelangaben automatisiert verarbeitet, so ist durch Passworte und andere Sicherungssysteme nach dem Stand der Technik zu gewährleisten, dass nur Bedienstete der Statistischen Dienststelle und besonders autorisierte Personen (z. B. namentlich festgestellte System-Administratoren) Zugang zu diesen Daten haben. Die besonders autorisierten Personen sind in die Verpflichtung auf das Statistikgeheimnis nach § 3 Absatz 1 a) einzubeziehen.

d) Organisatorische Abschottung

Die erkennbar an die Statistische Dienststelle gerichtete Post ist dieser ungeöffnet auf dem direkten Wege von der Poststelle zuzuleiten. Beim Transport ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können; entsprechendes gilt bezüglich der abzusendenden Post, soweit diese Einzelangaben enthält. Fehlgeleitete Eingänge, die für die Statistische Dienststelle bestimmt sind, sind ihr auf direktem Wege im geschlosse-

nen Umschlag zuzuleiten. Der Umschlag ist entsprechend zu kennzeichnen. Die in § 3 Absatz 1 d) genannten Bedingungen gelten auch für digitale Posteingänge.

Ausgefüllte Erhebungsunterlagen und Unterlagen oder Datenträger mit Einzelangaben, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können, sind in der Statistischen Dienststelle unter Verschluss aufzubewahren.

- (2) Die Abschottung nach § 3 Abs. 1 a) bis d) beginnt mit dem Eingang von Erhebungsvordrucken oder der Übermittlung von Einzelangaben und endet mit Abschluss der Be- und Verarbeitung. Dies gilt auch, wenn aufgrund von § 8 Abs. 2 und 3 NStatG Einzelangaben übermittelt werden.

§ 4

Geheimhaltung

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen, die aufgrund einer Landes- oder Kommunalstatistik gemacht werden, sind nach § 7 NStatG geheim zu halten. Dies gilt auch für Angaben, die nach § 8 NStatG von der Landesstatistikbehörde übermittelt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bundesstatistikgesetzes und des Niedersächsischen Statistikgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abschottung der Abteilung für Statistik der Stadt Osnabrück vom 26. September 1989 außer Kraft.